

92. 1. Die Wirkung, die der § 19 Abs. 1 B. D. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I S. 754) vorsieht, kommt nur den Entscheidungen der (deutschen oder Protektorats-) Gerichte zu, die — abgesehen von der Frage, ob die deutsche oder die Protektoratsgerichtsbarkeit begründet ist, — für die Aburteilung der Strafsache zuständig wären.

2. Auch dann, wenn auf Straftaten, die Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit im Protektorat Böhmen und Mähren begangen haben, die Bestimmungen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher anzuwenden sind, ist die Straftat selbst nach dem Strafrechte des Protektorates zu beurteilen, falls nicht kraft besonderer gesetzlicher Anordnung das deutsche Recht anzuwenden ist. Zuständig für die Aburteilung sind jedoch auch in diesen Fällen die deutschen Gerichte.

III. Straffenat. Urt. v. 25. November 1943 g. M.
3 D 391/43.

I. Deutsches Landgericht Brünn.

Der Angeklagte — ein Protektoratsangehöriger — hat im September und Oktober 1942 sieben Fahrraddiebstähle und einen Raninchendiebstahl, hiervon zwei Fahrraddiebstähle in Wien und St. bei Wien, die übrigen Diebstähle im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren (in B., G. und M.) begangen. Das LG. hat angenommen, sämtliche Diebstähle stünden im Fortsetzungszusammenhange. Dessen ungeachtet hat es den Angeklagten nur wegen der beiden in Wien und in St. verübten Straftaten verurteilt, und zwar wegen eines Verbrechens des Diebstahls gemäß den §§ 171, 173, 176 IIa StStG. Wegen der übrigen Diebstähle hat es das Verfahren eingestellt, weil nach seiner Ansicht die Aburteilung dieser Straftaten, die ein Protektoratsangehöriger im Protektorat begangen hat, gemäß dem

§ 14 W. zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I S. 754) den Protektoratsgerichten zustehen. Dabei vertritt das LG. die Auffassung, an der Zuständigkeit der Protektoratsgerichte vermöge weder der Umstand etwas zu ändern, daß es sich bei den Straftaten des Angeklagten um eine fortgesetzte Tat handle, noch auch der Umstand, daß das Bezirksgericht G. mit Verfügung vom 12. November 1942 die Akten zuständigkeitshalber an die deutsche StA. in Brünn abgetreten habe, weil es sich bei dieser Abtretung um eine reine Aktenverfügung handle, die keine sachliche Entscheidung über die Frage der Zuständigkeit enthalte und daher für das deutsche Gericht nicht bindend sei (§ 19 Abs. 1 der angeführten W.). Die StA. hat Revision eingelegt. Sie hat Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Es ist dem LG. im Ergebnis darin beizupflichten, daß die Verfügung des Bezirksgerichtes in G. vom 12. November 1942, mit der dieses Gericht auf Antrag der StA. in G. die Akten an die Deutsche StA. in Brünn abgetreten hat, nicht als eine endgültige, das deutsche LG. bindende Zuständigkeitsentscheidung i. S. des § 19 Abs. 1 a. a. D. anzusehen ist. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Bestimmung lediglich Entscheidungen der Gerichte im Auge hat, die — abgesehen von der Frage, ob die Zuständigkeit der deutschen Gerichte oder der Protektoratsgerichte begründet ist, — für die Aburteilung der Strafsachen sachlich zuständig wären. Die Straftaten des Angeklagten stellen sich als **V e r b r e c h e n** des Diebstahls dar. Zur Aburteilung von Verbrechen sind gemäß dem § 13 Abs. 1 StStPD. die Gerichtshöfe erster Instanz (Kreisgerichte), nicht aber die Bezirksgerichte zuständig. Das Bezirksgericht in G. war daher auch nicht zu einer Entscheidung i. S. des § 19 Abs. 1 a. a. D. berufen, und seiner Abtretungsverfügung kann schon aus diesem Grunde keine für das deutsche LG. bindende Wirkung zukommen.

Das LG. meint ferner, auch der Umstand, daß alle Diebstähle des Angeklagten im Fortsetzungszusammenhange stünden, vermöge an der Zuständigkeit der Protektoratsgerichte für eine Aburteilung der im Gebiete des Protektorates verübten Diebstähle nichts zu ändern. Ob diese Ansicht richtig ist und ob hier die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges zwischen den in den

Alpen- und Donaureichsgauen und den im Protektorate begangenen Diebstählen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der beiden Rechtsgebiete überhaupt rechtlich möglich ist, kann dahingestellt bleiben. Denn ersichtlich hat das LG. schon den Begriff des Fortsetzungszusammenhanges rechtlich verkannt. (Das wird näher ausgeführt.)

Daß Diebstähle, die ein Protektoratsangehöriger im Protektorat begangen hat, grundsätzlich von den Gerichten des Protektorates nach dem Strafrechte des Protektorates abzuurteilen sind, kann nicht zweifelhaft sein (§§ 14, 15 WD. v. 14. April 1939 RGBl. I S. 754). Dessenungeachtet kann die Zuständigkeit des deutschen LG. aus den folgenden Gründen auch für die Aburteilung der Diebstähle gegeben sein, die der Angeklagte im Gebiete des Protektorates verübt hat.

Nach den Feststellungen ist der Angeklagte insgesamt bereits elfmal, größtenteils wegen Diebstahls, vorbestraft. Außer Übertretungen des Diebstahls hat er auch zwei Verbrechen des Diebstahls begangen, wegen deren ihn das Kreisgericht in H. mit Urteil vom 2. Oktober 1940 zu vier Monaten und mit Urteil vom 9. April 1941 zu sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt hat. Zuletzt hat ihn das LG. Wien mit dem bereits erwähnten Urteil vom 2. Oktober 1942 wegen eines Kofferdiebstahls mit sechs Monaten Gefängnis bestraft. Diese Vorstrafen in Verbindung mit den jetzigen zahlreichen Straftaten legen die Annahme nahe, daß dem Angeklagten ein Hang zum Diebstahl innewohnt, dem er bei jeder Gelegenheit unterliegt, die ihm günstig erscheint. Das LG. hätte daher zunächst prüfen müssen, ob sich nicht der Angeklagte das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat und ob daher seine Tat nicht auch vom Gesichtspunkte der §§ 176 Ia, 179 ÖstStG. aus ein Verbrechen ist. Aus denselben Gründen hätte es aber auch einer eingehenden Erörterung bedurft, ob nicht der Angeklagte die Straftaten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20 a RStGB. begangen hat. Diese Strafschrift ist in den Alpen- und Donaureichsgauen durch die WD. z. Durchf. des G. z. Änderung des RStGB. v. 24. September 1941 (RGBl. I S. 581) in der im § 4 dieser WD. bestimmten Fassung eingeführt worden. Im Protektorat gilt sie für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, also auch für Protektoratsangehörige, gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen des

RStGB. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher auf Grund der WD. über die Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern und Sittlichkeitsverbrechern im Protektorat Böhmen und Mähren v. 2. Oktober 1942 (RGBl. I S. 568)), die am 6. Oktober 1942 kundgemacht worden und gemäß dem § 3 WD. über Rechtsvorschriften für das Protektorat Böhmen und Mähren v. 3. April 1939 (RGBl. I S. 704) am 7. Oktober 1942 in Kraft getreten ist. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher auch auf Straftaten, die Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit im Protektorat begangen haben, hat nun allerdings nicht zur Folge, daß auch die Straftaten selbst stets nach dem deutschen Strafrechte zu beurteilen wären. Sie sind vielmehr, sofern auf sie nicht kraft besonderer gesetzlicher Anordnung das deutsche Recht anzuwenden ist, auch weiterhin nach dem Strafrechte des Protektorates zu ahnden. Das kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 WD. v. 2. Oktober 1942 (RGBl. I S. 568) nicht zweifelhaft sein. Wohl aber hat die Einführung der Bestimmungen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher zur Folge, daß nunmehr auch in solchen Fällen gemäß dem § 6 Abs. 2 Nr. 1 WD. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I S. 752) der Täter nicht-deutscher Staatsangehörigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt. Allerdings spricht der § 6 Abs. 2 Nr. 1 a. a. D. von Straftaten, „auf die das deutsche Recht anzuwenden ist“. Der Sinn dieser Vorschrift geht aber ersichtlich dahin, daß die deutsche Gerichtsbarkeit auch dann Platz greifen sollte, wenn auf die Straftat nicht ausschließlich deutsches Recht, sondern neben ihm auch das Strafrecht des Protektorates anzuwenden ist. Daß diese Rechtsauffassung richtig ist, ergibt sich klar aus der Bestimmung des § 16 Abs. 2 WD. v. 14. April 1939 (RGBl. I S. 754) i. d. F. der WD. v. 5. Mai 1941 (RGBl. I S. 248), in der die deutschen Gerichte für die Aburteilung von Straftaten, die nach deutschem Rechte zu beurteilen sind, zugleich aber auch eine Strafvorschrift des Protektoratsrechts verletzen, auch dann für zuständig erklärt werden, wenn i. S. der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 9 Abs. 1 die Strafe einer Strafvorschrift des Protektorates zu entnehmen wäre. Zu bemerken ist noch, daß, wenn der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher erkannt wird, insoweit

auch die allgemeinen Vorschriften des RStGB. anzuwenden sind (§ 16 Abs. 1 a. a. D.). Das hat hier, wo lediglich die Straffrage nach den Vorschriften des RStGB. zu lösen ist, nur die Bedeutung, daß die Vorschriften des allgemeinen Teiles des RStGB. anzuwenden sind, die sich auf die Bildung der Strafe beziehen.

Im übrigen wird zur Frage der Abgrenzung der Begriffe „Gewohnheitsdieb“ i. S. der §§ 176 I a, 179 ÖstStG. und „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ i. S. des § 20 a RStGB. auf die Entscheidung RGSt. Bd. 76 S. 309, zur Frage der Straf- bemessung gemäß dem § 20 a RStGB. auf die Entscheidungen RGSt. Bd. 68 S. 364, Bd. 76 S. 309 verwiesen.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben, um dem LG. zu ermöglichen, den Angeklagten nach den bezeichneten richtigen rechtlichen Gesichtspunkten neuerlich zu beurteilen.

Die Entscheidung entspricht im Ergebnis dem Antrage des Oberreichsanwaltes.